

Anhang 2 Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

A 2.1 Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten

Nummerierung nach der Checkliste «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung» (Seco) vom 10.12.2014

- 2 Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen
 - 2a Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen, v.a. emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischen Zuständen)
- 3 Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
 - 3a Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegenden Lasten
- 6 Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien
 - 6a Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze² bzw. H-Sätze³ eingestuft oder gekennzeichnet sind:
 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370)
 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (R42 / H334)
 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317)
 4. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373)
- 7 Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien
 - 7a Umgang mit Körperflüssigkeiten oder Exkrementen von Erkrankten, Sortieren von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche
 - 7b Arbeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppen 2-4 gemäss der SAMV (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze)
- 8 Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld
 - 8b Arbeiten mit bewegten Transport- und Arbeitsmitteln (Mobilitätshilfen für Körperbehinderte oder Schwerkranke)
 - 8d Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)

² Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805 1135, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103, **2013** 201 3041, **2014** 2073 3857)

³ Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR **813.11**) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungs- kompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb				
			Ausbildung im Betrieb	Unter- stützung UK	Unter- stützung BFS	Anleitung der Lernenden	
Mitarbeit bei der Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in besonders belastenden Situa- tionen ▲ in der Sterbephase ▲ in Krisensitua- tionen ▲ in komplexen palliativen Situa- tionen ▲ bei starken Ver- wirrheitszustän- den (Handlungskompeten- zen C.2 bis C.5)	Psychische (und physi- sche) Belastung	Begleitung der Lernenden, Besprechung belastender Situa- tionen, Entlastungsangebote für Lernende ▲ Handlungskonzept «Verwirr- heitszustände» ▲ Zielsetzung und Konzept der Palliative Care ▲ Handlungskonzept «Krisen- management» (psychiat- risch, Suchterkrankungen) ▲ Aggressionsmanagement ▲ Deeskalation ▲ Kommunikationsschulung ▲ Rollenklärung ▲ Ethische Richtlinien ▲ Sterbeprozess ▲ Reflexionstechniken, Reflexion	Ausbildung im Betrieb	Unter- stützung UK	Unter- stützung BFS	Anleitung der Lernenden	
			ab 1. Sem.	III	4. und 5. Sem.	Begleitung der Lernen- den gemäss Ausbil- dungshandbuch ▲ Ausbildung und praktische Anwen- dung / Umsetzung ▲ dem Ausbildungs- stand entspre- chende Einsatz- planung	Überwachung der Lernenden ⁵
							Ständig

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb				
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden	
Körperliche Belastung bei der Mitarbeit bei Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten, insbesondere Unterstützung bei <ul style="list-style-type: none"> ▲ Körperpflege ▲ Mobilisation ▲ Transfers (Rollstuhl, Fahrzeuge, Betten, weitere) ▲ Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten ▲ Alleinarbeit (Handlungskompetenzen B.1, B.2, B.3, D.4, D.7)	Körperliche Überbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Gesundheitsrisiken bei Überlastungen ▲ Instruktion von rückenschonenden Verfahren (SUVA 44018) ▲ zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken (Richtlinie zum Transfer von Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachmann/-frau Gesundheit EFZ⁶) ▲ ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung ▲ technische Hilfsmittel (z.B. Transferhilfen) ▲ Lastbegrenzung, Hebehilfen, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen ▲ Einschätzung, welche Lasten die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen ▲ Erholungspausen einhalten ▲ Bettentransfer zu zweit 	1. bis 3. Sem.	I	1. bis 3. Sem.	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁵
			3a	Ausnahme	1. und 3. Sem.	Häufig	Gelegentlich
			3a	Ausnahme	1. und 3. Sem.	Ständig	Gelegentlich

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb					
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden		
Infektionsgefährdung bei der Mitarbeit bei Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten, insbesondere Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> ▲ bei Körperpflege ▲ bei Atmung ▲ bei Ausscheidung ▲ von Klienten mit Infekten oder infizierten Wunden Umgang mit infektiösem Abfall oder Wäsche (Handlungskompetenzen B.1, B.2, B.4, D.7, G.1)	Infektionsgefahr durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Gegenständen, mit denen die Flüssigkeiten in Kontakt gekommen sind (Körperflüssigkeiten gelten als potentiell infektionsgefährdend)	7a 7b	Ausnahme	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁵
				1. bis 3. Sem.	I II	1. bis 3. Sem.	▲ Eintrittsuntersuchung durch Arbeitsmediziner/in ▲ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung	Ständig Häufig Gelegentlich

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb				
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden	
In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren (Handlungskompetenz C.1)	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Fehlende / ungeeignete Intervention bei medizinischem Notfall, Unfall, Brandfall ▲ Psychische und physische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Notfallplan ▲ Kenntnisse über das Verhalten im Notfall vor Ort bei den zu Betreuenden ▲ Regelmässige Instruktion ▲ Möglichkeit jederzeit Hilfe anzufordern (z. B. mit Mobiltelefon) 	3. bis 5. Sem.	III	5. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Ständig Häufig Gelegentlich
			3. Sem.	II	3. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> 3. Sem. 4. bis 6. Sem.
Durchführung von Blutentnahmen und Injektionen (Handlungskompetenzen D.2 und D.6)	<ul style="list-style-type: none"> Stichverletzung bei Probenahme oder Injektion 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Notfallkonzept Fremdblutkontamination anwenden ▲ Sharps mit Schutzeinrichtungen verwenden; kein Recapping ▲ Abwurf in durchstichsichere Behälter, auch im ambulanten Bereich (keine Entsorgung von offenen Kanülen über den Hausmüll) ▲ Gefahren und Komplikationen der venösen und kapillären Blutentnahme, von subkutanen und intramuskulären Injektionen 	8d				

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungs- kompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb				
			Ausbildung im Betrieb	Unter- stützung UK	Unter- stützung BFS	Anleitung der Lernenden	
Arbeiten bei / an Klienten und Klienten mit einem Gewaltpotential, Alleinarbeit (Handlungskompetenzen C.1 und C.5)	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Psychische (und physische) Belastung ▲ unerwartetes Erleben von Gewalt ▲ Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential) ▲ Körperliche Überbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Gewaltpräventions- und Notfallkonzept ▲ Arbeit zu zweit, wo es möglich ist ▲ Beachten der psychischen und körperlichen Grenzen der Mitarbeitenden beim Einsatz zur Alleinarbeit ▲ Coaching, Möglichkeit der Supervision und / oder einer psychologischen Beratung 	Ausbildung	Unter- stützung UK	Unter- stützung BFS	Anleitung der Lernenden	
			4. und 5. Sem.	III	4. und 5. Sem.	▲ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung	Überwachung der Lernenden ⁵
							Ständig

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungs- kompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb			
			Ausbildung im Betrieb	Unter- stützung ÜK	Unter- stützung BFS	Anleitung der Lernenden
Tätigkeiten mit Gefahr- stoffen wie Medika- mente (Handlungskompetenz D.3) Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten (z.B. Zimmerreinigung Spital) (Handlungskompetenz E.1)	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Kontakt mit schädigenden Wirkstoffen (Medikamente gelten auch als Gefahrstoffe) ▲ Hautschädigung durch Desinfektionsmittel, Feuchtarbeit ▲ Kontakt mit Körperpflegemitteln, Tenside ▲ Vergiftung/Verätzung durch Reinigungsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Chemikalienkennzeichnung GHS / H- und P-Sätze sowie Etiketten ▲ Einholen von Informationen aus Sicherheitsdatenblatt ▲ Instruktion zu Gefährdung im Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Medikamente – auch Sauerstoff) ▲ Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere Desinfektionsmittel ▲ Hautschutzkonzept befolgen ▲ Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) verwenden ▲ Korrekte Lagerung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen ▲ Korrektes Abfüllen von Gefahrstoffen, ggf. für ausreichende Belüftung sorgen ▲ Arbeit geeignet organisieren 	1. Sem. (E.1)	I (E.1)	1. Sem. (E.1)	Ständig
			6a	2. Sem. (E.1)	II (D.3)	3. Sem. (D.3)
			1. Sem. (E.1)			Häufig
			3. Sem. (D.3)			Gelegentlich

Grundlegende Aufgabe der Institutionen des Gesundheitswesens ist die Gewährleistung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der durch sie betreuten Klientinnen und Klienten. Zum Schutz der Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden verfügen diese Institutionen über ein überdurchschnittliches Sicherheitsbewusstsein und über umfassende Sicherheitskonzepte. Die Einführung in diese Sicherheitskonzepte und deren Umsetzung ist ein wichtiger Pfeiler in der Ausbildung am Lernort Praxis.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule

Ausarbeitung durch die Arbeitsspezialistin: Elisabeth M. Berger, Fachärztin für Arbeitsmedizin und Innere Medizin, 09.10.2015 / modifiziert am 18.03.2016 / komplett überarbeitet am 21. Dezember 2016.

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin
Ergonomie und Hygiene AG
Militärstrasse 76
8004 Zürich

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lerngebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausföhrung) sind insbesondere bei den als geföhrlich eingestufteten Arbeiten sorgfältig zu beachten. FaGe EFZ arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

⁶ Richtlinie zum Transfer von Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachmann/-frau Gesundheit EFZ ist unter www.odasante.ch abrufbar.